

## Art. 25 Abs. 3 MedBG: Wo liegt das Problem?

### Einige Bemerkungen aus juristischer Sicht

Ausgangspunkt für die kontroverse Diskussion bildet die Behauptung des BAG/EDI, wonach zwischen dem geltenden FMPG und dem künftigen MedBG kein Unterschied bestehe bezüglich der akkreditierten Weiterbildungsprogramme bzw. Weiterbildungsträger. In der Tat sind die Formulierungen in [Art. 13 FMPG](#) und [Art. 25 Abs. 1 lit. a MedBG](#) sehr ähnlich. Beide Gesetze sprechen von einer "gesamtschweizerischen Berufsorganisation" bzw. einer "anderen geeigneten Organisation". Trotzdem ist mit dem Übergang vom FMPG zum MedBG ein fundamentaler Systemwechsel verbunden, der auf den ersten Blick nicht ersichtlich ist und der den **Gegenstand** der Akkreditierung betrifft:

- Gegenstand der Akkreditierung im **FMPG** ist ein "**Weiterbildungsprogramm**", das in der Regel alle Weiterbildungstitel des jeweiligen Medizinalberufes umfasst (vgl. Art 13 lit. b oder auch Art. 14 Abs. 3 lit. a). Das akkreditierte "Weiterbildungsprogramm" der Ärztinnen und Ärzte beispielsweise umfasst die Weiterbildungsordnung mit allen 44 Facharzttiteln. Auch der Bundesrat hat dies in seiner Botschaft zum FMPG genau so gesehen: *«Die wichtige Aufgabe der Weiterbildung soll wenn immer möglich nur von **einer** Organisation übernommen werden, die die erforderliche Qualität im Interesse des gesamten Berufsstandes sicherstellen kann [...] Konkurrenz in der Weiterbildung ist auf europäischer und internationaler Ebene erwünscht, nicht aber durch eine innerschweizerische Zersplitterung der Trägerorganisation....»* (BBI Nr. 34/1999)
- Gegenstand der Akkreditierung im **MedBG** ist hingegen ein "**Weiterbildungsgang**", der zu einem (und nur einem) Weiterbildungstitel führt (vgl. Art. 25 Abs. 1 MedBG). Diese feine sprachliche Nuance eröffnet die Möglichkeit, dass jeder Weiterbildungstitel von einer anderen Organisation erteilt wird oder sogar verschiedene Organisationen für die Erteilung des gleichen eidgenössischen Weiterbildungstitels akkreditiert werden! Im Gespräch mit den zuständigen Personen des BAG habe ich erfahren, was mit dieser Systemänderung beabsichtigt wird: Konkurrenz und Wettbewerb sollen zu besseren Weiterbildungsgängen führen. Denkbar sei beispielsweise die Akkreditierung der Hirslandengruppe, welche ein spezielles Programm für Chirurgen aufstellt oder die Akkreditierung eines Universitätspitals.

Konkurrenz und Wettbewerb tönen immer gut. Auch der Ständerat hat diese Argumentation übernommen: So lässt sich dem Protokoll die Befürchtung entnehmen, dass mit Art. 25 Abs. 3 "andere Universitäten keine Weiterbildungsangebote mehr machen könnten". Gefordert wird, dass alle geeigneten Weiterbildungsanbieter im In- und Ausland akkreditiert werden.

Hier scheint nun ein essentielles Missverständnis zu bestehen: **Weiterbildungsanbieter** wie Universitätskliniken, Hirslanden etc. sind nicht zu verwechseln mit den **Trägerorganisationen**. Die zu akkreditierende Trägerorganisation bildet selbst keine Medizinalpersonen aus, sondern **regelt** die Rah-

menbedingungen der Weiterbildung. Faktisch erlässt die akkreditierte Organisation Rechtsvorschriften über den Erwerb von Facharzttiteln und die Anerkennung von Weiterbildungsstätten. Auf dieser Stufe ist Wettbewerb weder zielführend noch mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit vereinbar (dies ist übrigens im Rahmen der von Prof. Andreas Lienhard betreuten [Projektarbeit](#) einlässlich begründet).

Ausdrücklich erwünscht ist hingegen Wettbewerb unter den Weiterbildungsanbietern, was wohl auch dem effektiven Anliegen des Ständerates entspricht. Art. 25 Abs. 3 steht diesem Wettbewerb nicht entgegen, sondern ermöglicht ihn erst, weil nur mit einer Trägerorganisation einheitliche Bedingungen für die Mitbewerber gewährleistet sind. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass gemäss Art. 55 lit. e MedBG allein die akkreditierte Trägerorganisation über die Anerkennung der Weiterbildungsanbieter (= "Weiterbildungsstätten") entscheidet. Zudem muss jede Trägerorganisation für alle ihre Entscheide über eine unabhängige Beschwerdeinstanz verfügen (Art. 25 Abs. 1 lit. j MedBG). Würde nun ein Weiterbildungsanbieter gleichzeitig als Trägerorganisation akkreditiert, entstünde die unhaltbare Situation, dass z.B. eine Uniklinik gleichzeitig die Weiterbildung regelt (Voraussetzungen für die Titelerteilung), sich selbst als Weiterbildungsstätte anerkennt, die Facharzttitel erteilt, die Facharztprüfung durchführt und eine unabhängige Beschwerdeinstanz unterhält.

Sollte das EDI/BAG seine Intentionen realisieren und in einem Medizinalberuf mehrere Trägerorganisationen gleichzeitig akkreditieren, ist das Chaos vorprogrammiert. Die für die Weiterbildungsqualität verheerenden Konsequenzen haben wir ausführlich in mehreren Stellungnahmen beschrieben, die auf der Website [www.fmh.ch/awf](http://www.fmh.ch/awf) zu finden sind (⇒ Aktuell ⇒ Medizinalberufegesetz).

Aus diesen Überlegungen fordern alle 5 betroffenen Berufsorganisationen und das Collège des Doyens der medizinischen Fakultäten, das MedBG mit Art. 25 Abs. 3 zu ergänzen. Nur so ist sichergestellt, dass das MedBG nicht fundamental vom heute geltenden FMPG abweicht und die Weiterbildung in einem Medizinalberuf nicht zersplittert wird.

Bei allen Gründen, die für Art. 25 Abs. 3 sprechen, könnte allenfalls die Absolutheit der Formulierung kritisiert werden. In der Tat ist theoretisch denkbar, dass sich (künftig) keine Organisation finden lässt, die in der Lage oder willens ist, sämtliche Titel zu verwalten. Art. 25 Abs. 3 könnte deshalb auch etwas offener formuliert werden: "In jedem Medizinalberuf ist **in der Regel** nur eine Organisation für alle vorgesehenen Weiterbildungsgänge verantwortlich". Damit hat die Akkreditierungsbehörde (EDI) genügend Spielraum, um bei unbefriedigenden Situationen eine Sonderlösung zu verordnen.

11. Juni 2006  
Christoph Hänggeli